

SATZUNGEN

VEREIN MERANER FESTSPIELE EO

ART. 1: Bezeichnung

Im Geist der Verfassung der Republik Italien und nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016, des GvD Nr. 117 vom 3. Juli 2017 in geltender Fassung sowie der Landesgesetzgebung zur Regelung der ehrenamtlichen Organisationen und der anderen Organisationen des Dritten Sektors wird im Sinne der Art. 14 ff. des Ital. Zivilgesetzbuchs wird der Kulturverein „VEREIN MERANER FESTSPIELE“ gegründet. Er ist überparteilich und verfolgt zivilgesellschaftliche, gemeinnützige Ziele. Im Zuge der Reform des dritten Sektors, eingeführt mit GVD 117/2017 geht der Verein in das nationale Einheitsregister der Körperschaft des dritten Sektors über und trägt den Namen „VEREIN MERANER FESTSPIELE EO“.

ART.2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39012 Meran, C. Battististr. 3/D. Über die Verlegung des Sitzes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung von authentischer Theaterliteratur bzw. Literatur aus der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino; Im Besonderen in der Austragung von Ur- und Erstaufführungen sowie der Pflege und Weitergabe der deutschsprachigen Theaterkultur in all seinen Formen.

ART. 4 bis: Tätigkeit

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, insbesondere Buchstaben d, f, i, k, l, m des GvD 117/2017.

d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

m) instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebenzig Prozent dem dritten Sektor angehören;

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Vorstand bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Die Tätigkeit wird überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ausschließlich ehrenamtlich. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Beiträge aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Erträge gemäß Art. 6 GvD 117/2017

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Vorstand genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme muss begründet sein und wird an den Vereinspräsidenten gerichtet.

Der Vorstand regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Vorsitzenden aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Vorstand ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines und die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. Präsident des Vorstandes (Vereinspräsident)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vereinspräsidenten in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Präsidenten auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben gemäß Art. 25. GvD 117/2017 vorbehalten:

- a) Alle drei Jahre die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie der anderen Mitglieder des Vorstandes deren Abwahl;
- b) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- c) die Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses, die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundärer und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann

- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage dieser gegenüber;
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzungen nicht eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist; insbesondere jene die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen.

Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung bei jeder Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter, in dem Sinn der Vereinspräsident und Kassier, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Buchstaben a und d ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Buchstabe f kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Der Vorstand

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Vorstand des Vereines wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Schriftführer

Dem Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; ihm obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorstand muss vom Präsidenten wenigstens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: Der Vereinspräsident

Dem Vereinspräsidenten obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Vorstand;
3. Rechtlicher Vertreter des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Vorstand;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Vorstand vorschlägt.

ART. 12: Der Vizepräsident

Der Vizepräsident hat die Vertretung des Vereinspräsidenten inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten des Vereinspräsidenten. Der Präsident kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Seine Aufgabe besteht in der Überprüfung der Finanzgebarung, sowie die periodische Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vereinssatzung. Die Arbeit des Rechnungsrevisors wird schriftlich in Form eines Prüfberichts festgehalten. Es steht der Mitgliederversammlung frei einen Ersatzrevisor zur Ergänzung des Revisors zu bestimmen. Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle des Rechnungsrevisoren durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

ART. 13b: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter steht dem Verein in allen künstlerischen Obliegenheiten als beratendes Organ zur Seite; insbesondere in der übergeordneten künstlerischen Ausrichtung der Vereinstätigkeiten, der Stückwahl, Regie bzw. Regiebesetzung, Besetzung, Weiterbildung der Vereinsmitglieder und dem Besuch von Veranstaltungen. Der Vorstand des Vereins kann dem künstlerischen Leiter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen.

ART. 14: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird einmal im Jahr vom Vorstand zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen.

Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn die Verwalter sie nicht vornehmen, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Art. 14 bis: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 16: Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Auflösung des Vereines und Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist nach Art. 21 des ZGB die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung über die Anwendung des Restvermögens, welche einer Körperschaft des dritten Sektors zugeführt wird.

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder vorgeschlagen werden. Die entsprechenden Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung des Vereines mit den im Art. 9 vorgesehenen Stimmenmehrheiten gefasst.

ART. 17: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen des ZGB, des GvD 117/2017 und jene betreffend die ehrenamtlichen Organisationen.

Letzte gesetzliche Anpassung genehmigt am: 11.04.2023

MERANERFESTSPIELE

www.meranerfestspiele.com
info@meranerfestspiele.com - Tel. +39 0473 428 388
Cesare Battisti Str. 3/D, I - 39012 Meran (BZ)
St.Nr./Cod. fisc. 91064580219

Philipp Genetti

Vereinspräsident, Meraner Festspiele EO

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINKOMMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. 806
unter Nr.
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

27 GIU. 2023



Il Funzionario – Der Funktionär*
(Michael Covi)

Firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANIN